

**Praxisordnung**

(Stand 06/2022)

- \* Meine reine herzbasierte Intention und mit ihr mein Wirken in dieser Praxis ist, Menschen auf ihrem individuellen Weg zu begleiten sowie sie im Einklang mit der natürlichen Ordnung höchstmöglich zu unterstützen.  
Einen Weg der beispielsweise auch Möglichkeiten für ein menschenwürdiges Miteinander in allen Bereichen fördern könnte. Aus meiner Sicht hat jeder Heilungsschritt des Einzelnen Einfluss auf die Gemeinschaft. Das Erinnern an die eigene innere heilsame Kraft und Macht der Ur liebe in sich könnte ungeahnte Potenziale eröffnen. Die Kunst vermag zu sein die ursprüngliche und natürliche Gesundheit in sich wieder zu finden. Ein Bewusstwerden der Eigenverantwortung ist elementar. Sich mit seinem Körper- Geist- Seelen- System abzustimmen und dessen Inputs zu empfangen sowie zu leben, vermag Welten (innere und äußere) bewegen.  
So ist in dieser Praxis das würdevolle und achtsame Miteinander eine Basis der Begegnung. Die angewandten Heilformen erfolgen mit der Qualität des *StillSeins*.
- \* Die Heilformen für den zu Unterstützenden durch diese Praxis erfolgen ausschließlich im beidseitigen vorhandenem Vertrauensverhältnis und gegenseitigem Einverständnis.  
Die Heilkunst Osteopathie (inklusive osteopathischer Kinesiologie) und die Naturheilkunde sind mögliche Heilformen der Praxis für den zu Unterstützenden.
- \* Die Osteopathie ist ausführlich auf der Internetseite [www.osteopathiegreve.de](http://www.osteopathiegreve.de) aufklärend beschrieben. Zusätzliche Fragen sind im Eins zu Eins Gespräch möglich.  
Schwere sowie akute Erkrankungen können begleitend unterstützt werden. Eine vorherige ärztliche Abklärung ist empfehlenswert.  
Das Erstgespräch (die Anamnese) dient unter anderem dazu inwieweit eine Unterstützung in der Praxis umsetzbar ist. Des Weiteren welche Symptome/ Diagnosen (siehe [www.osteopathiegreve.de](http://www.osteopathiegreve.de) bei Anwendungsbeispiele unter Hinweise zur osteopathischen Behandlung) angepasst begleitet werden können und ob weitere ärztliche Abklärungen, wie beispielsweise bildgebenden Verfahren, empfehlenswert sind.  
Die Angaben des zu Unterstützenden über seinen Allgemein- und Gesundheitszustand im Anamnesegespräch und während des weiteren Behandlungs- und Diagnostikverlauf sind aufrichtig.
- \* Dem zu Unterstützenden ist bekannt, dass er die erhaltene begleitende Heilform in der Praxis, wie zum Beispiel der Osteopathie, **direkt nach der Unterstützung via Barzahlung oder sofortiger Überweisung selbst zu zahlen hat**. Inwieweit seine gesetzliche oder private Krankenkasse einerseits die Kosten übernimmt und andererseits unter welchen Voraussetzungen, ist eigenverantwortlich zu ermitteln.  
Als Privatversicherter wird der Ausgleich laut der GebüH in Rechnung gestellt.  
Benötigt der zu Unterstützende eine Rechnung erhält er diese innerhalb von 21 Tagen.

\* Der Ausgleich einer osteopathischen Unterstützung beträgt:

* Erstbehandlung, 90 min (inkl. Dokumentation)	110,00 €* 110,00 €
* Folgebehandlung, 50- 60 min (inkl. Dokumentation)	90,00 €* 90,00 €
* Jugendliche vom 13. bis 17. Lebensjahr, 50- 60 min (inkl. Dokumentation)	70,00 €* 70,00 €
* Kinder bis zum 12. Lebensjahr, 50-60 min (inkl. Dokumentation)	60,00 €* 60,00 €

\* Bei einem vermehrten Zeitaufwand erfolgt eine zusätzliche Abrechnung von 1€ / min.

Der Ausgleich von naturheilkundlicher Verfahren richtet sich nach der Anwendung sowie dessen Zeitaufwand und liegt zwischen 22 € - 90 €.

\* Terminabsagen oder -veränderungen erfolgen beidseitig schnellstmöglich.

**Vergisst bzw. versäumt der/ die zu Unterstützende Termine werden diese von ihm/ ihr als Verdienstausschlag in voller Höhe ausgeglichen.**

\* Die Praxis behandelt und speichert die Daten des zu Unterstützenden vertraulich. Auskünfte bezüglich Diagnose, Inhalt von Beratungsgesprächen, Heilform und weiteren Begleitumständen sowie den persönlichen Verhältnissen des zu Unterstützenden werden nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des zu Unterstützenden erteilt. Ausnahmen diesbezüglich wären, wenn die Praxis aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, beispielsweise eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder wenn auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin Auskunftspflicht besteht. Die Verschwiegenheit der Praxis gilt auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, der/die zu Unterstützende bestimmt etwas anderes. Gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige darf die Praxis Auskünfte erteilen. **Die Praxis erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene sowie gesundheitsbezogene Daten des zu Unterstützenden ausschließlich soweit dies für Diagnose, Beratung und unterstützende Heilform sowie für die Abwicklung beispielsweise bürokratischer Abläufe erforderlich ist.**

Die europäische Datenschutzgrundverordnung wird berücksichtigt.

Der/die zu Unterstützende hat das Recht, Auskunft und Aufklärung über die von ihm/ ihr gespeicherten Daten bei der Praxis zu erhalten.

Die Praxis kann gespeicherte Daten auch an externe Dienstleister, wie beispielsweise Steuerberater, weitergeben soweit dies zur Durchführung und Abwicklung der Praxisabläufe nötig ist.